

Definition des Begriffs „Digitale Publikation“ und aktuelle Verwendung der Terminologie in der Deutschen Nationalbibliothek

Ergänzende Ausführungen im Rahmen der Diskussion „Zum Sammelauftrag der Deutschen Nationalbibliothek“

Ziel des Papiers ist es, Einigkeit darüber zu erreichen, was genau unter „digitaler Publikation“ zu verstehen ist und welche Ausprägungen und Facetten dieser Begriff in sich birgt. Mit abgestimmten Definitionen hierzu sollen Entscheidungen erleichtert werden, welche digitalen Publikationen zum Sammelauftrag der Deutschen Nationalbibliothek gehören sollen und welche nicht.

Für regionale Pflichtexemplarbibliotheken kann das Papier eine Hilfestellung für eigene Sammlungsentscheidungen bieten.

Rahmenbedingungen der Deutschen Nationalbibliothek

Das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) nutzt bei der Aufgabenbeschreibung der Bibliothek, also für die Sammlung, Erschließung, Verzeichnung und Bereitstellung, den Begriff „veröffentlichte Medienwerke“ und unterscheidet dabei „körperliche“ von „unkörperlichen Medienwerken“. Medienwerke sind demnach *„alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden“* (§3,1). Darüber hinaus heißt es *„Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen“* (§3,3). In der Pflichtablieferungsverordnung wird der Begriff „unkörperliche Medienwerke“ mit „Netzpublikationen“ gleichgesetzt.

In der Begründung zur Gesetzesnovellierung wird u. a. auf die Bedeutung des Begriffs „veröffentlicht“ hingewiesen: *„Um nicht kommerzielle Veröffentlichungen, ..., deutlicher als in der bisherigen Gesetzesfassung in den Sammelauftrag einzubeziehen, wird ... umfassend auf ‚veröffentlichte Medienwerke‘ abgestellt. Die in §2 Abs. 1 des noch geltenden Gesetzes verwendeten Begriffe ‚verlegt‘ oder ‚hergestellt‘ bedurften einer eigenen Definition in §19 Abs. 2 des noch geltenden Gesetzes, die beispielsweise auch nicht kommerzielle Selbstverleger gesondert erwähnte, um nicht allein auf Gewerbebetriebe zielende Kriterien missverstanden zu werden.“*

Generell werden in der Begründung zur Gesetzesnovellierung und der darin geregelten Ablieferung und Sammlung unkörperlicher Medienwerke für diesen Sammelbereich folgende Begriffe benutzt: Netzpublikationen, digitale Objekte, unkörperliche Publikationen, unkörperliche Veröffentlichungen, unkörperliche Medienwerke, in das Internet eingestellte Veröffentlichungen, digitale, nicht trägergebundene Publikationen, elektronische Publikationen, in unkörperlicher Form im Internet oder in anderen Netzen verbreitet, veröffentlichte Medienwerke. Beispielhaft ist beim Internet von „Dokumenten“ oder „bestimmten Bereichen des Internets“ die Rede.

Eine Art Fazit zieht der Absatz „Damit lassen sich zwei ‚Säulen‘ der Sammlung elektronischer Publikationen charakterisieren: zum einen die gezielte Sammlung von Verlagsveröffentlichungen, wissenschaftlichen, institutionellen und kulturellen Publikationen mit den ihnen eigenen Qualitätsreferenzen aufgrund eigens gewährter Zugänge zu Websites oder in besonderen Ablieferungsverfahren; zum anderen die stichprobenweise Sammlung von Internetquellen über Harvesting-Verfahren.“

Eine weitere Regelung ist im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) zu finden. Dort ist in §6 „Veröffentlichte und erschienene Werke“ definiert: „Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.“

Die Sammelrichtlinien der Deutschen Nationalbibliothek greifen diese vom Gesetzgeber genutzten Definitionen und Begriffe auf und versuchen sie weiterzuentwickeln: „Der Begriff ‚Medienwerke in unkörperlicher Form‘ beinhaltet alle Werke, die als Schrift, Bild oder Ton unkörperlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Pflichtablieferungsverordnung wird hierfür der Begriff ‚Netzpublikationen‘ gebraucht, der bewusst sehr weit gefasst ist und neben Online-Publikationen und Websites auch elektronische Werke wie E-Paper, E-Books, Audiodateien etc. umfasst. Die Netzpublikation kann sowohl einer gedruckten Veröffentlichung bzw. einer auf einem physischen Datenträger entsprechen als auch eine webspezifische Form haben.“ Es kann sich dabei um eine Sekundärform oder eine originär digitale Form, „um abgeschlossene Einheiten oder auch Einzelteile handeln, die aufeinander verweisen oder für sich in einem größeren Bündelungszusammenhang stehen. Das Werk muss allerdings der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sein. Nach der urheberrechtlichen Definition ist der Begriff ‚Zugänglichmachung‘ technologieneutral gefasst und setzt nur voraus, dass [mit Zustimmung des Berechtigten] Dritten der Zugriff auf das Werk drahtgebunden oder drahtlos eröffnet wird. Dies kann über ein öffentliches Telekommunikationsnetz, über das Internet, über WAN- oder LAN-Verbindungen, über Plattformen o. ä. erfolgen.“

Des Weiteren unterscheiden die Sammelrichtlinien zwischen „einzelobjektbezogener Sammlung“ und „Webharvesting“. Aus heutiger Sicht unterscheidet die Deutsche Nationalbibliothek zwischen der Sammlung von Einzelobjekten durch Ablieferung und der Sammlung von Kollektionen durch Webharvesting.

Glossar/Abgrenzung der Begriffe

Digitales Objekt

Ein aus einer Reihe von Bit-Sequenzen zusammengesetztes Objekt¹, d. h. alles, was mit Hilfe eines Computers gespeichert und verarbeitet werden kann.

Es handelt sich dabei um einen Oberbegriff. Ein digitales Objekt kann sowohl trägergebunden als auch unkörperlich sein, muss aber nicht unbedingt publiziert sein im Sinne von „der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“. Der Begriff wird häufig synonym zu **Digitale Ressource** benutzt.

Digitale Publikation

Ein digitales Objekt, das entweder trägergebunden oder unkörperlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Synonym dazu wird häufig auch **digitale Veröffentlichung** verwendet.

Unkörperliches Medienwerk

Ein digitales Objekt, das über ein Netz und nicht mittels Datenträger vermittelt wird. Es handelt sich dabei um einen Oberbegriff, der noch keine Aussage darüber enthält, ob das Medienwerk „der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“ wurde. Synonym dazu wird häufig der Begriff **Online-Ressource** verwendet.

Netzpublikation

Ein unkörperliches Medienwerk, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Synonym dazu wird häufig der Begriff **Online-Publikation** verwendet.

Elektronische Ressource

Ein Objekt in Form von elektronischen Medien, für dessen Nutzung ein Abspielgerät (DVD-Player, PC usw.) notwendig ist. Es handelt sich dabei um einen Oberbegriff. Eine elektronische Ressource kann sowohl trägergebunden als auch unkörperlich sein, muss aber nicht unbedingt publiziert sein im Sinne von „der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“.

Elektronische Publikation

Als elektronische Publikation bezeichnet man eine elektronische Ressource nach ihrer Veröffentlichung. Elektronische Publikationen werden entweder auf einem physikalischen Datenträger (beispielsweise DVD) übermittelt oder über das Internet bereitgestellt. Auch Mischformen, bei denen zusätzliche Inhalte und Nutzungsformen über das Internet angeboten werden, kommen vor.² Wird häufig synonym zu **Elektronische Veröffentlichung** verwendet.

¹ Nach <http://public.ccsds.org/publications/archive/650x0m2.pdf> (zuletzt besucht am 25. Juli 2016)

² Nach: https://de.wikipedia.org/wiki/Elektronische_Publikation (zuletzt besucht am 25. Juli 2016)

Digitalisat

Ein digitales Objekt, das als elektronisches Abbild/Kopie eines zuvor analogen Objekts entstanden ist. Der Duden definiert ein Digitalisat als ein durch Digitalisierung entstandenes Produkt. Dieses kann auf einem Träger gespeichert sein oder über ein Netz verbreitet werden. Wenn das Digitalisat über ein Netz verbreitet wird, handelt es sich um eine **Netzpublikation**.

Born digital Publikation

Eine digitale Veröffentlichung, die nicht aus einer analogen Vorlage entstanden ist, sondern komplett digital konzipiert und erstellt wurde.

(Im) Internet (eingestellte) Veröffentlichung

Alle Formen digitaler Publikationen, die über das World Wide Web zugänglich gemacht werden, d. h. unkörperliche Medienwerke, die über das Internet verbreitet werden. Dazu gehört auch die **Website**.

Website

Virtueller Platz im World Wide Web, an dem sich meist mehrere Webseiten (Dateien) und andere Ressourcen befinden, die üblicherweise durch eine einheitliche Navigation zusammengefasst und verknüpft sind.

Eine Website kann statisch (unveränderbar/veränderbar) oder dynamisch (ständigen Weiterentwicklungen unterworfen oder überhaupt erst im Benutzungsfall generiert) sein. Sie stellt in ihrer Gesamtheit eine Kollektion dar, die ihrerseits ein oder mehrere Einzelobjekte enthalten kann.

Kollektion

Eine Menge von im Web veröffentlichten, miteinander in Beziehung stehenden Einzelobjekten. Dabei kann es sich um eine einzelne Website oder um mehrere Websites als Ergebnis eines selektiven Webharvestings bzw. eines .de-Crawls handeln.

Aktuelle Verwendung der Begriffe in der Deutschen Nationalbibliothek

Wie geht die Deutsche Nationalbibliothek heute mit diesen Definitionen um bzw. welche Begriffe nutzt sie heute für welche „digitalen Formen“?

In der Regel werden für unkörperliche Medienwerke die Bezeichnungen Netzpublikation, digitale Publikation, elektronische Ressource und Online-Ressource synonym verwendet. Die elektronischen Publikationen auf Datenträgern werden von der Deutschen Nationalbibliothek zu den physischen Publikationen gezählt und als solche statistisch erfasst. Im Folgenden geht es nur um die unkörperlichen Publikationen (Netzpublikationen).

In diesen Begriffen, die teilweise auch in der PflAV oder in den Erläuterungen zum DNBG und der PflAV genutzt werden, stecken heute folgende unterschiedliche Bereiche.

1. Digitale Publikationen von Wirtschaftsunternehmen wie E-Books, E-Journals, E-Paper, elektronische Noten und Musikfiles, Datenbanken etc.
2. Online-Hochschulschriften
3. Digitale Publikationen wissenschaftlicher Einrichtungen
4. Digitalisate Dritter, die über das Internet öffentlich zugänglich gemacht werden (Fremddigitalisate)
5. Digitalisate der Deutschen Nationalbibliothek, die im Rahmen bestandserhaltender Maßnahmen usw. entstehen
6. Websites, Blogs, Plattformen usw., die nicht zu den bereits genannten Gruppen gehören; nach dem DNBG gehören sie zu den Netzpublikationen (und zum Sammelauftrag mit Ausnahme der in der PflAV benannten Bereiche).

Vorschlag für die künftige Handhabung

Unkörperliche Medienwerke (= Netzpublikationen)

1. Einzelobjekte
 - | Verlagspublikationen
 - | Publikationen akademischer und wissenschaftlicher Einrichtungen
 - | sonstige Publikationen (Selfpublishing, Publishing on Demand, etc.)
 - | Eigen- und Fremd-Digitalisate
 - | digitale Hörbücher, Audiofiles etc.
2. Kollektionen
 - | Websites, die nach bestimmten Kriterien regelmäßig selektiert und gesammelt werden
 - | Alle Websites der Domain de, die regelmäßig gesammelt werden
 - | Websites, die im Zusammenhang mit einem Ereignis selektiert und gesammelt werden
 - | Websites, die „on demand“ gesammelt werden

Bei der Sammlung von Kollektionen schlägt die Deutsche Nationalbibliothek vor, einerseits eine repräsentative Auswahl deutscher Websites durch bewusste Selektion in qualitativ höher definierter

Form zusammenzutragen und diese Auswahl andererseits durch regelmäßig, aber seltener durchgeführte .de-Crawls in einer qualitativ weniger tiefen Form zu ergänzen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine verbindliche Festlegung der Selektionskriterien, die ggf. auch für kooperative Sammelansätze in einem Verbund mehrerer Pflichtexemplarbibliotheken umsetzbar ist.

Formale Aspekte der Selektionskriterien könnten Größenangaben der Website, Nutzungszahlen (auch Follower bei Seiten, die dies anzeigen) oder die Auswahl per Zufallsgenerator sein. Darüber hinaus könnte man unterscheiden zwischen Websites, die Informationen (auch in Form einer „moderierten“ Kommunikation) und solchen, die Services bieten. Zu den erstgenannten würden alle institutionellen, thematischen oder Ereignis-Websites sowie auch Nachrichtenplattformen gehören, zu letzteren z. B. Shopping-, Recherche- und Downloadangebote³.

Inhaltliche Selektionskriterien für Websites sind nur intellektuell zu ermitteln. Dies kann bei jeder Einrichtung separat, im Verbund kooperierender Institutionen oder durch Beteiligung der Öffentlichkeit (Webarchivierung on demand) erfolgen. An dieser Stelle sollten im Verbund der Deutschen Nationalbibliothek mit den regionalen Pflichtexemplarbibliotheken die weiteren Überlegungen angesetzt werden.

Diesen Überlegungen ist der Verwaltungsrat der Deutschen Nationalbibliothek in seiner Sitzung am 5. Dezember 2016 gefolgt und hat einstimmig beschlossen:

„Der Verwaltungsrat unterstützt den Ansatz einer selektiven und kooperativen Herangehensweise bei der Sammlung von Webseiten in dem von der Deutschen Nationalbibliothek vorgestellten Sammlungskonzept und bittet die Deutsche Nationalbibliothek darum, die Diskussion über mögliche Selektionskriterien mit geeigneten Partnerinstitutionen voranzutreiben.

Er stimmt zu in bestimmten zeitlichen Abständen Crawls der Domain ‚de‘ auf einer qualitativ niedrigen Stufe durchzuführen. Diese Praxis soll datenschutz- und urheberrechtlich geprüft werden.

Gleichzeitig spricht sich der Verwaltungsrat für die Beibehaltung der Sammlung von zwei physischen Exemplaren eines Werkes aus, auch wenn parallel dazu eine digitale Ausgabe erscheint.“

³ Hier wird abgezielt auf die Serviceplattform als solche, nicht auf die Inhalte. Bei Angeboten digitaler Musikfiles oder digitaler Texte im Netz über solche Plattformen will die Deutsche Nationalbibliothek die Inhalte natürlich sammeln, jedoch nicht in den jeweiligen Formen und Zusammenstellungen der verschiedenen Services, sondern einzelobjektbezogen im „Original“.